



Nutzungsordnung für den Grillplatz der Stadt Bobingen

1. Die Benutzung des Grillplatzes der Stadt Bobingen bedarf der Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vorher einzuholen und entgeltpflichtig.

Die **Wasserwacht Bobingen** ist durch die Stadt mit der Koordinierung der Grillplatznutzung beauftragt.
Jede Nutzung ist dort anzumelden!

Freie Termine können im Internet unter www.wasserwacht-bobingen.de unter dem Punkt Grillplatz oder telefonisch unter Mobilfunknummer (01 51) 55 37 90 90 erfragt werden. Eine Reservierung erfolgt unter Vorbehalt weiterer Anfragen. Ein Termin gilt erst dann als fest gebucht, wenn das Nutzungsentgelt entrichtet wurde.

Eine verbindliche Buchung ist wie folgt möglich:

- a) persönlich jeden Mittwoch zwischen 17:30 Uhr und 18:30 Uhr im Wasserwacht-Heim Bobingen, Parkstraße 5 (Eingang neben dem Aquamarin-Hallenbad);
b) in Ausnahmefällen andere Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Die Benutzungsentgelte betragen:

Beschreibung	Tarif Bobingen	Allgemeiner Tarif
bis zu 10 Personen	10,00 €	15,00 €
11 bis 25 Personen	15,00 €	20,00 €
25 bis 50 Personen	25,00 €	35,00 €
über 50 Personen	35,00 €	50,00 €
Kaution	25,00 €	25,00 €
Stromanschluß 220 Volt	10,00 €	10,00 €

Für alle Einwohner, Vereine, Firmen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Bobingen und deren Stadtteilen gilt der „Tarif Bobingen“. Für alle anderen Nutzer wird der allgemeine Tarif verrechnet. Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten. Die Wasserwacht Bobingen ist berechtigt die Entgelte einzuheben.

Sollte eine Nutzung ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung festgestellt werden, so ist ein Entgelt in Höhe des doppelten Benutzungsentgelts, mindestens jedoch 50,00 € zu entrichten.

Anordnungen von Vertretern der Stadt Bobingen und berechtigten Vertretern der Wasserwacht Bobingen sind Folge zu leisten.

Eine Entgeltrückerstattung bei Nicht-Inanspruchnahme eines gebuchten Termins erfolgt nicht. Dies gilt auch, wenn der Grillplatz z. B. aufgrund von schlechtem Wetter nicht genutzt wird oder werden kann.

Bei Stornierung eines gebuchten Termins erfolgt eine Entgeltrückerstattung nur, wenn diese spätestens 14 Tage vor dem Termin erfolgt. Eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 € wird einbehalten.

Die Stadt Bobingen ist berechtigt, in begründeten Fällen (z. B. Baumaßnahmen, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, eigene oder gesellschaftliche Veranstaltungen), Termine abzusagen. In diesem Fall erfolgt eine Entgeltrückerstattung. Weitere Ansprüche werden ausgeschlossen.

Eine Entgeltregelung nach Sondervereinbarung bleibt vorbehalten.

2. Die Benutzer haben den Grillplatz und die dazugehörigen und angrenzenden Anlagen im Sinne des öffentlichen Interesses pfleglich zu behandeln. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Grillplatz samt umliegendem Areal Wasserschutzgebiet ist.
3. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen ausgeschlossen.

4. Die Benutzung des Grillplatzes durch Personen unter 18 Jahren ist ohne Aufsicht nicht gestattet.
5. Der Benutzer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Grillplatzbenutzung entstehen.
6. Das Befahren des Grillplatzes mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten. Diese sind z. B. auf dem Parkplatz im Bereich des Wasserwerks an der Toilettenanlage abzustellen.
7. Alle notwendigen Verbrauchsgegenstände (z. B. Toilettenpapier, Reinigungsmittel) sind vom jeweiligen Nutzer selbst mitzubringen. Die sachgerechte Müllentsorgung obliegt ebenfalls dem Nutzer. Wir empfehlen das Mitbringen von Alu-Grillschalen. Sollten Raucher anwesend sein empfehlen wir außerdem das Mitbringen von Aschenbechern.
8. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb von lauten Maschinen oder Geräten (z. B. Stromaggregat) zu unterlassen.
9. Das Anzünden des Feuers und seine Unterhaltung dürfen nicht mit Hilfe von brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Spiritus, Petroleum oder ähnlichen brennbaren Mitteln erfolgen. Zugelassen ist dagegen z. B. Hartspiritus (Trockenspiritus).
10. Es darf nur ein Feuer mit Holzkohle betrieben werden. Die Verwendung von Steinkohle, Koks und dergleichen ist verboten.
11. Es darf nur ein kleines Feuer zum Zweck des Warmmachens von Speisen bzw. zum Grillen oder Kochen unterhalten werden. Die Flamme darf nicht über den Rost hinausragen.
12. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei Aufkommen von starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen; dies gilt insbesondere dann, wenn Funkenflug zu befürchten ist. Die Glut muss bei Verlassen der Feuerstelle mit Sand oder Erde abgelöscht werden.
13. Ein offenes Feuermachen außerhalb der Grilleinrichtung ist nicht erlaubt.
14. Spätestens um 22:00 Uhr hat jegliche Nutzung zu unterbleiben (Nachtruhe).
15. Der Grillplatz ist nach der Nutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen. Abfall ist nach Möglichkeit mitzunehmen. Sollten die Sanitäreinrichtungen genutzt worden sein, sind diese zu reinigen. Sollte eine Nachreinigung des Grillplatzes oder der Sanitäreinrichtungen nach der Benutzung erforderlich sein, wird diese nach Aufwand, mindestens jedoch gegen ein Entgelt von 25,00 €, dem Benutzer in Rechnung gestellt.
16. Bei Notfällen sind umgehend die geeigneten Maßnahmen einzuleiten (z. B. Notruf, Erste-Hilfe Maßnahmen, Löschversuche). Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass die Vorhaltung diverser Ausrüstungen (Verbandkasten, Feuerlöscher) als präventive Maßnahme empfohlen wird. In den Sanitäreinrichtungen werden Feuerlöscher und Verbandkasten vorgehalten. Eine Benutzung ist zeitnah telefonisch zu melden.

Unabhängig von den o. g. Regelungen gelten die einschlägigen Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze (z. B. Jugendschutzgesetz).

***Für Ihr Grillfest wünschen die STADT BOBINGEN und die
WASSERWACHT BOBINGEN viel Vergnügen!***

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Alle bisherigen Nutzungsordnungen für den Grillplatz der Stadt Bobingen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.